

SATZUNG

der Stadt Hockenheim über die städtischen Kindertageseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und die §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit dem Kindertagesbetreuungsgesetz hat der Gemeinderat am 25.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Hockenheim betreibt die städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Für die Benutzung gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist freiwillig.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Die städtischen Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung des Kindes in der Familie zu unterstützen. Sie sollen die gesamte Entwicklung des Kindes im vorschul-pflichtigen Alter durch Erziehung und Bildung fördern und den individuellen Bedürfnissen und Interessen des Kindes dienen.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Kindertageseinrichtungen nehmen Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht auf. Die Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kindertageseinrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- (3) Die jeweilige Leitung regelt die Aufnahme der Kinder nach den vom Träger im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegten Grundsätzen und Beschlüssen.
- (4) Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist jedes Kind ärztlich untersuchen zu lassen. Die Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zurückliegen.
- (5) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars und der Erklärung. Die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen durch die Leitung der Kindertageseinrichtung ist mit Begründung dem Fachbereich Soziales, Bildung, Kultur und Sport mitzuteilen. Die Sorgeberechtigten erhalten vom Träger der Kindertageseinrichtung einen schriftlichen Bescheid.

§ 4 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung von Kindern wegen Ausscheidens oder Wegzug der Sorgeberechtigten muss schriftlich mindestens 4 Wochen zum Monatsende erfolgen.
- (2) Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind Ende des Kindergartenjahres zur Schule überwechselt.
- (3) Längeres unentschuldigtes Fehlen berechtigt den Träger nach Rücksprache mit den Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes zur Neubesetzung des Platzes.

§ 5 Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Erzieherin/ Leitung der Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen.

§ 6 Öffnungszeiten und Ferien

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind geöffnet:
 - a) Regelgruppen (Betreuungszeit: 6 Std mit Unterbrechung)
Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 - b) Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (Betreuungszeit: 6 Std. durchgehend)
Montag bis Freitag zwischen 07.00 Uhr und 13.30 Uhr
 - c) Ganztagesgruppen (Betreuungszeit bis 9 Std. durchgehend)
Montag bis Freitag zwischen 07.00 und 16.00 Uhr
- (3) Die Schließtage werden vom Träger der Kindertageseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps (Wochentölpel, Ziegenpeter), Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Leitung der Kindertageseinrichtung s o f o r t Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie – die Kindertageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenhöhe ist aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.
- (3) Die Gebühren sind durch die Sorgeberechtigten zu bezahlen.
- (4) Die Gebühren sind vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- (5) Bei Abmeldung eines Kindes sind die Gebühren bis Ende des Monats zu entrichten.
- (6) Die Gebühren sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig oder nur stundenweise besucht. Dies gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.
- (7) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (8) Die Benutzungsgebühren sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats unaufgefordert an die Stadtkasse Hockenheim zu entrichten.

§ 9 Versicherungen

- (1) Die Kinder sind auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung oder dem direkten Heimweg und während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb seines Grundstücks gegen Unfall versichert.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder dem direkten Heimweg eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind durch den Träger gegen Haftpflichtschäden versichert.

§ 10 Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/-innen sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Erzieherinnen übernehmen die Kinder in den Räumen der Kindertageseinrichtungen und entlassen sie mit der Übergabe an die Sorge- oder Abholberechtigten aus ihrer Aufsichtspflicht.

- (3) Für den Weg zur Kindertageseinrichtung oder den Heimweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Insbesondere tragen die Sorgeberechtigten dafür Sorge, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie treffen die Entscheidung, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.

§ 11 Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat in den Kindertageseinrichtungen ist die Vertretung der Sorgeberechtigten der in die Kindertageseinrichtungen aufgenommenen Kinder. Er unterstützt die Erziehungsarbeit und stellt den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Die Bildung und Aufgabe des Elternbeirates richtet sich nach den hierzu erlassenen Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die städtischen Kindergärten vom 19.08.1992 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hockenheim, den 26. Mai 2011

Dieter Gummer
Oberbürgermeister